

Schutzkonzept kirchliche Liegenschaften

31. August 2020

1 Grundsätze

Das Schutzkonzept bezieht sich auf die von Bund und Kanton bewilligten Tätigkeiten. Bei der Beurteilung der Durchführbarkeit von kirchlichen Anlässen, Angeboten und Diensten gelten die von Bund und Kanton erlassenen Regeln für Gastronomie, Veranstaltungen, Sitzungen etc. Der Kirchenrat kann einschränkendere Bestimmungen erlassen. Es gelten die entsprechenden Weisungen und Empfehlungen.

Besonders hingewiesen wird auf die *Registrierungspflicht* bei gastronomischen Angeboten: Bei allen Konsumationen müssen zwingend die Kontaktdaten der betreffenden Personen erfasst werden.

Bei allen Angeboten muss eine sorgfältige Abwägung des Angebotscharakters vorgenommen werden.

Die Sicherheit von Gästen und Mitarbeitenden hat oberste Priorität. Im Zweifelsfall ist ein Anlass oder Angebot abzusagen oder so durchzuführen, dass Abstands- und Hygieneregeln in jedem Fall eingehalten werden können.

2 Schutz gegen Übertragung

Es gelten drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen des Coronavirus:

- Distanzhalten, Händehygiene, Sauberkeit und Oberflächendesinfektion
- Besonders gefährdete Personen schützen
- Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten.

3 Schutzmassnahmen

Die Schutzmassnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

4 Grundregeln

Das Schutzkonzept der Kirchgemeinde muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Behörden und Vorgesetzte sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich:

- Alle Personen (Mitarbeitende, Gäste etc.) reinigen sich regelmässig die Hände.

- Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 m Abstand zueinander.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
- Die Registrierung der persönlichen Daten bei Anlässen soll möglichst kontaktlos erfolgen.
- Kranke nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
- Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
- Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
- Vorgaben von Behörden und Vorgesetzten für die effiziente Umsetzung und Anpassung der Schutzmassnahmen.

4.1 Händehygiene

- Alle Personen (Mitarbeitende, Gäste, etc.) sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere bei der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Kontakten mit Gästen oder anderen Personen sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Aufstellen von Händehygienestationen: Gäste und Besuchende müsse sich bei Betreten des Gebäudes die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Die Anzahl der anwesenden Personen ist so zu bemessen, dass die bestehenden Handwaschmöglichkeiten ausreichend sind.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Mitarbeitenden und Gästen angefasst werden können (wie z.B. Zeitschriften und Ansichtsexemplare), Aufhebung von Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen). Das Auslegen von Flyern, die mitgenommen werden, ist zulässig.

4.2 Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 m Abstand zueinander.

4.2.1 Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

- Solche Zonen sind z.B. Einbahnen zum Herumgehen, Zonen zum Besprechen, Warte-räume, Orte nur für Mitarbeitende.
- Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 m zwischen im Gebäude anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren.
- 1,5 m Distanz zwischen wartenden Personen gewährleisten.
- 1,5 m Distanz in Aufenthaltsräumen (z.B. Kantinen, Küchen, Gemeinschaftsräume) sicherstellen.
- 1,5 m Distanz in WC-Anlagen sicherstellen.
- spezielle Räume für besonders gefährdete Personen vorsehen.

4.2.2 Raumteilung

- Arbeitsplätze mit z.B. Vorhängen, Paravents oder Trennscheiben von anderen Mitarbeitenden und von Gästen trennen.
- Laufkundschaft verringern und nach Möglichkeit nach Terminvereinbarung bedienen.

4.2.3 Anzahl Personen begrenzen

- nur so viele Personen ins Gebäude lassen, dass die Distanzregeln eingehalten werden können.
- mit Gästen/Besucher*innen Termine vereinbaren, sofern dies möglich ist.
- Warteschlangen ins Freie verlagern.
- falls im Gebäude gewartet wird, einen getrennten Wartebereich mit genügend Platz zwischen den Wartenden einrichten.
- nur Personen ins Gebäude lassen, die eine Dienstleistung benötigen.
- Dienstleistung online anbieten, falls möglich.
- bei Gruppentransporten: Anzahl der Personen im Fahrzeug verringern, indem mehrere Fahrten gemacht oder mehrere Fahrzeuge (z.B. Privatfahrzeuge) benutzt werden.

4.2.4 Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 m

Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

- tragen einer Hygienemaske (chirurgische Masken / OP-Masken) für Mitarbeitende und Gäste.
- Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen.
- Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.
- unnötigen Körperkontakt vermeiden (z.B. Händeschütteln).

4.3 Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

- für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in allen Räumen sorgen (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften).
- Oberflächen und Gegenstände (z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschelegenheiten) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen, möglichst im Geschirrspüler.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.
- regelmässige Reinigung der WC-Anlagen.
- regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit).
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden.
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken.
- persönliche Arbeitskleidung verwenden.

4.4 Information

Information von Mitarbeitenden, Gästen und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.
- Information der Mitarbeitenden.
- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen.
- Information über zulässige Maximalpersonenzahl für jeden Raum.
- Information über kontaktlose Zahlungsmöglichkeiten.

4.5 Behörden und Vorgesetzte

- regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Gästen.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.